

Gegründet 1935

Statuten Skiclub Haldi

Ausgabe 2026

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Der am 14. Februar 1935 gegründete Skiclub Haldi ist ein Verein im Sinne Art. 60 des ZGB
- Der Verein hat seinen Sitz auf Haldi und bezweckt die Förderung des Skifahrens sowie die sportliche Geselligkeit und Kameradschaft zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

- Der Verein besteht aus: Aktiv-Mitgliedern
 Ehren-Mitgliedern
 Freimitgliedern

Art. 3

- Aktiv-Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Altersjahr erfüllt hat.
 Dies gilt für:

 a) Personen, welche das ganze Jahr im Rayon Haldi wohnhaft sind.
 b) Nachkommen eines Vereinsmitgliedes, die ausserhalb von Haldi wohnhaft sind.
 c) Personen, welche dem Verein beitreten möchten, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung in den Club aufgenommen werden.

Art. 4

- Mitglieder welche sich im Besonderen dem Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
 Dem Gewählten wird an der GV ein Präsent überreicht.

Art. 5

- Als Freimitglieder gelten Personen, welche 40 Jahre dem Verein angehören.

Art. 6

- Eintritte müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Der Gesuchsteller hat keine Eintrittstaxe zu entrichten.

Art. 7

a) Austrittserklärungen müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Austritt kann erst erfolgen, wenn die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge bezahlt sind. Jede spätere Austrittserklärung verpflichtet das Mitglied, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

b) Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine statutarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber absichtlich verletzt, kann durch den Vorstand an der GV zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der Ausschluss hat auf der Traktandenliste der betreffenden GV zu erfolgen.

c) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

- Die Mitgliedschaft endet:
 a) Infolge Austritt oder Ableben
 b) Bei Ausschluss durch die GV

3. Pflichten und Rechte

Art. 9

- Jedes Mitglied soll sich bemühen, die Kameradschaft zu pflegen, an der Versammlung beizuwohnen sowie die Bestimmungen des Vereins einzuhalten.

Art. 10

- Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 11

- Die Dauer eines Amtes wird auf 2 Jahre festgesetzt.
- Eine Wiederwahl ist möglich

Art 12

- Bei Verweigerung eines Amtes kann das betreffende Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der GV mit einer Busse bestraft werden.

Art. 13

- Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, bestehend aus Präsident und einem Mitglied
- Den Rechnungsrevisoren obliegen: Die Überprüfung der Buchhaltung sowie der Kassabücher der verschiedenen Vereinskassiers. Sie geben darüber Aufschluss an der Generalversammlung.

Art. 14

- Bei der Durchführung eines Clubrennens obliegt der Gabeneinkauf dem Vorstand.

4. Organisation

Art. 15

- Die Organe des Vereins sind:
 a) Generalversammlung
 b) Vorstand
 c) OK-Haldiberglauf
 d) Rechnungsrevisoren

 Ausserdem kann der Verein zur Besorgung besonderer Geschäfte eine Kommission bestellen.

Art. 16

- Die ordentliche GV findet in der Regel im Verlaufe der Monate Oktober/ November statt.
- Die schriftliche oder elektronische Einladung hat zusammen mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
- Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen bis am 31. August des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand gesandt werden.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Art.17

Der Generalversammlung obliegen:

- Die Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten sowie das Protokoll des Sekretärs
- Rückblick/Ausblick OK- Haldiberglauf
- Die Abnahme der Vereinsrechnungen
- Die Festsetzung des Jahresbeitrages und Renneinsatzes
- Die Wahlen:
 a) des Vorstandes
 b) OK- Haldiberglauf
 c) der Rechnungsrevisoren

- Ein- und Austrittsgesuche
- Die Genehmigung der Tätigkeitsprogramme vom Vorstand
- Alle weiteren Geschäfte des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung.

Art. 18

- Jede Versammlung ist beschlussfähig
- Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, in offener Abstimmung und es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.
- Die jeweiligen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 19

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mitglied

Art. 20

Dem Vorstand obliegen:

- Die Verwaltung des Vermögens und die Führung der Jahresrechnung
- Die Überwachung und Verwaltung des gesamten Vereins-Inventars
- Die Überwachung des Versicherungswesens
- Die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- Die Führung der Mitgliederkontrolle
- Die Überwachung des Vereinsvermögens
- Die Durchführung der Generalversammlung sowie der Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Die Durchführung der Vereinsanlässe
- Die Vorbereitung der Versammlungsgeschäfte

Art. 21

Der Vorstand des OK-Berglaufes setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Personalchef
- Verpflegungschef
- Gabenchef

Art. 22

Dem OK Haldiberglauf obliegen:

- Die Durchführung des Berglaufes
- Die Kassaführung des Berglaufes
- Vorlage der Rechnung an der Generalversammlung

Art. 23

Die Versammlungen wählen folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Weitere Mitglieder

Art. 24

- Der Präsident hat jeweils vor den Sitzungen und Versammlungen eine Traktandenliste zu erstellen.
- Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins und hat bei Stimmengleichheit das Recht des Stichentscheides.
- Der Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 25

- Der Vizepräsident übernimmt die Rechte und Pflichten des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 26

- Der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt eine genaue Mitgliederkontrolle
- Der Sekretär zeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich

Art. 27

- Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins und führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung
- Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur eingehenden Kontrolle.
- Der Kassier ist um den Eingang der Mitgliederbeiträge besorgt.

Art. 28

- Die Mitglieder haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und den andern Vorstandsmitgliedern in der Ausübung ihrer Funktion mitzuhelfen.

Art. 29

- Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Vereins über eine einmalige ausserordentliche and der Generalversammlung nicht behandelte Ausgabe von Fr. 400.00 pro Fall zu verfügen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 30

- Eine eventuelle Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 15 Mitglieder den Fortbestand garantieren.
- Wird die Auflösung beschlossen, soll das Vermögen, das Inventar sowie sämtliches Vereinseigentum dem Gemeinderat Schattdorf für die Dauer von zwei Jahren zur Verwaltung übergeben werden.
- Hat sich nach Ablauf dieser Frist kein neuer Verein gebildet, wird das Vermögen unter die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

Art. 31

- Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes sollen ihm nach Möglichkeit die Mitglieder die letzte Ehre erweisen.

Art. 32

- Soweit diese vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 10. September 2010. Sie treten sofort nach Ihrer Genehmigung in Kraft. Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann nur an der GV beschlossen werden

Haldi, den 11. März 2026

Der Präsident	Die Sekretärin
Daniel Gisler	Luzia Arnold